

Versicherungsschutz zu testender Personen

Testungen auf das Coronavirus dienen der Erkennung einer Infektion mit diesem Virus und haben neben dem Eigenschutz der getesteten Person vor allem den Schutz Dritter vor Ansteckungen zum Ziel. Beide Ziele sind in erster Linie privater Natur. Testungen auf das Coronavirus werden deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Dabei reicht es nicht aus, dass die Testung als solche gesellschaftlich erwünscht oder vom Unternehmen bzw. der besuchten Einrichtung unterstützt bzw. gefördert wird. Selbst ein mittelbarer Nutzen für das Unternehmen oder die Einrichtung, z. B. die Erwartung eines niedrigeren Krankenstandes, ändert hieran nichts.

Ausnahmsweise unter Versicherungsschutz stehen dagegen Testungen, die einen engen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufweisen. Ein solch enger Zusammenhang liegt vor, wenn die Testung auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt. Zuständig ist in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger des Unternehmens bzw. der Einrichtung, das die Testung veranlasst hat.

Die aufgrund der allgemeinen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung erforderliche Besorgung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses für den Zugang zum Unternehmen oder der Einrichtung erfüllt die Voraussetzung des engen sachlichen Zusammenhangs zur versicherten Tätigkeit nicht. Sie ist keine mit den spezifischen Umständen der versicherten Tätigkeit zusammenhängende Maßnahme und stellt daher eine unversicherte Vorbereitungs- handlung dar.

Stand: 6. Dezember 2021